Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Qualitätsverbesserung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen an ständig wechselnde Gäste

§ 1 Ziele

Das Land Vorarlberg und die Gemeinden als Träger von Privatrechten gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Qualitätsverbesserung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Privatzimmervermietung in Vorarlberg zu stärken.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

(2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.

§ 3 Förderungswerbende

Förderungswerbende können Privatpersonen sein, die im Sinne der häuslichen Nebenbeschäftigung mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatzimmer im Umfang von nicht mehr als 10 Betten an ständig wechselnde Gäste vermieten, sofern die Privatzimmer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre über den Zimmernachweis der örtlichen Tourismusorganisationen zur Vermietung angeboten worden sind.

§ 4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten die Erweiterung und/oder Modernisierung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen.

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Grundstücken
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten
- Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
- Personalkosten und Eigenleistungen
- Betriebsmittel
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderungen werden in Form von Einmalzuschüssen gewährt. Die Förderhöhe beträgt 10 % der förderbaren Kosten

(2) Die förderbaren Mindestkosten betragen € 5.000,--, die maximal förderbaren Kosten belaufen sich auf € 30.000,--.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderungen werden nach Maßgabe der budgetären Mittel gewährt.

§ 6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.

(2) Die Förderungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde die Förderung mit mindestens 50% des Förderungszuschusses gemäß § 4 aufstockt.

(3) Der Förderungswerbende hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 7 Ablauf der Fördergewährung

Förderantrag

(1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars.

(2) Förderungsansuchen sind vor Durchführung der zu fördernden Investitionen (Auftragsvergabe bzw. Bestellung) bei der Standortgemeinde einzureichen. Die Antragstellung hat mittels eines Formulars zu erfolgen, welches bei den Gemeinden aufliegt. Im Förderungsformular hat der Förderungswerbende zu bestätigen, dass

a) er den Organen des Landes und der Gemeinden die Überprüfung des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt;
b) er der für die Gewährung der Förderung zuständigen Gemeinde bzw. Abteilung des Landes über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung zu übermitteln hat.

Förderzusage:

Nach Überprüfung der vollständigen Unterlagen und erfolgter Förderungsentscheidung durch die Standortgemeinde erfolgt die Förderungszusage an den Förderungswerbenden schriftlich durch die Standortgemeinde. Die Zusage der Förderung kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Auszahlung:

Die Auszahlung der gesamten Förderung (Anteil des Landes und der Gemeinde) an den Förderungswerbenden erfolgt durch die Standortgemeinde. Nach der Auszahlung übermittelt die Standortgemeinde das Förderungsansuchen sowie den Nachweis über die Auszahlung der Förderung an die Abteilung VIa „Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten“ im Amt der Landesregierung. Diese zahlt nach Prüfung den Landesanteil an die Standortgemeinde aus. Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderungsanträge anfallenden administrativen Aufgaben hat die Standortgemeinde auf eigene Rechnung zu tragen.

§ 8 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen
   a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
      i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbenden erlangt wurde,
      ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbenden) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
      iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,

iv. der Förderungswerbende nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet, die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
v. die Privatzimmervermietung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Durchführung der Investition eingestellt wird. Bei Einstellung der Privatzimmervermietung vor Ablauf dieser Frist sind erhaltene Förderzuschüsse aliquot zurückzuzahlen.
vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbenden nicht erfüllt werden.

b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbenden am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Kontrolle von Förderungen
Der Förderwerbende stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(3) Betriebsinhaberwechsel: Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 9 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.